

Die strafrechtliche Bewertung des tödlichen polizeilichen Schusswaffeneinsatzes gegen Flüchtlinge in der Türkei

ADEM SÖZÜER 

Das Jahr 2005 war sowohl der Startschuss für den Beginn der Beitrittsverhandlungen der EU mit der Türkei, als auch der Beginn von zahlreichen Reformen im türkischen Strafrecht. So sind ein neues Strafgesetzbuch, eine Strafprozessordnung, ein Strafvollzugsgesetz und ein Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in Kraft getreten. Zudem sind Änderungen im Terrorbekämpfungsgesetz, im Polizeigesetz und in allen anderen strafrechtlichen Nebengesetzen vorgenommen worden. Im Zuge dieser radikalen Reformen im türkischen Strafrecht hat man sich bemüht, von den Erfahrungen anderer Länder zu profitieren. Insbesondere wurden die Meinungen deutscher Strafrechtler eingeholt. In dieser Hinsicht ist der Beitrag von *Claus Roxin* zur türkischen Strafrechtsreform ohne Zweifel einer der wichtigsten. Er hat auf Nachfrage des Justizausschusses der Großen Nationalversammlung der Türkei während der Beratungen zum Entwurf des neuen türkischen Strafgesetzbuchs Stellung genommen. Seine Anregungen sind von den türkischen Strafrechtlern auch weitestgehend berücksichtigt worden. Als ein von der Großen Nationalversammlung beauftragtes Mitglied des Ausschusses zur Beratung des neuen Strafgesetzbuches habe ich selbst erlebt, wie nützlich und unverzichtbar die Ansichten so weltbekannter Strafrechtler wie *Claus Roxin* für die Verwirklichung eines solchen Reformvorhabens sind.¹ Daher ist die Reform des türkischen Strafgesetzbuches nicht nur ein Produkt der türkischen Gesellschaft, sondern gleichzeitig auch ein gemeinsames Produkt von Strafrechtlern aus der ganzen Welt, allen voran *Claus Roxin*. Aus diesem Grund sind wir ihm für seine wertvollen wissenschaftlichen Beiträge zur Strafrechtsreform und seine freundschaftliche Unterstützung der türkischen Akademiker zutiefst dankbar. Diese Dankbarkeit wird stets bestehen. Ich wünsche unserem Lehrer viel Glück und Gesundheit!

¹ *Roxin* HPD 2 (2004), 21-25; *Roxin/İsfen* GA 2005, 228-243; *Roxin* hat in der Zeit vom 8.-9.6.2006 bei einer Veranstaltung zwei Tage lang Vorträge über die Strafrechtsreformen gehalten. Zu seiner Eröffnungsrede siehe HPD 7 (2006), 48-52.

I. Das Recht auf Leben und die Befugnis zum Schusswaffengebrauch

In der Türkei haben die mit dem Einsatz von Schusswaffen verbundenen Verluste von Menschenleben wichtige Diskussionen über die Voraussetzungen für die Befugnis zum Schusswaffengebrauch durch die Polizei oder andere Sicherheitsbehörden ausgelöst. Wie viele Menschenleben durch den Waffengebrauch zur Verhinderung einer Flucht ums Leben gekommen sind, ist uns nicht bekannt. Das gilt insbesondere für den Zeitraum von 1980 bis 2000.² Demgegenüber enthalten die Berichte der Menschenrechtsverbände genauere Angaben über die Anzahl der Todesopfer.³ Darüber hinaus wurden beim EGMR vielfach Klagen wegen solcher Todesfälle eingereicht. Der EGMR hat die Türkei aufgrund der Missachtung des Rechts auf Leben mehrfach verurteilt.⁴

In Art. 2 EMRK sind das Recht auf Leben und dessen Ausnahmen folgendermaßen geregelt: Gemäß Art. 2 Abs. 2 EMRK ist neben der Notwehr oder der rechtmäßigen Niederschlagung eines Aufstands als zulässiger Grund für eine tödliche Gewaltanwendung auch das Ziel vorgesehen, *„jemanden rechtmäßig festzunehmen oder jemanden, dem die Freiheit rechtmäßig entzogen ist, an der Flucht zu hindern“*. Nach den Entscheidungen des EGMR verpflichtet Art. 2 EMRK den Staat, wirksame amtliche Ermittlungen durchzuführen, wenn ein Mensch durch Gewalteinwirkung, insbesondere durch Vertreter des Staates, aber auch sonst, zu Tode gekommen ist.⁵

Das in der türkischen Verfassung normierte Recht auf Leben entspricht der Regelung der EMRK. In Art. 17 Abs. 1 der türkischen Verfassung (tVerf) ist vorgesehen, dass *„jeder das Recht auf den Schutz und die Entfaltung seines Lebens und seiner materiellen und ideellen Existenz hat.“* In Art. 17 Abs. 2 tVerf ist festgehalten, dass, außer bei medizinischer Notwendigkeit und den im Gesetz vorgesehenen Fällen, die körperliche Integrität der Person unantastbar ist. Eine Verletzung des Rechts auf Leben liegt hingegen nicht vor bei *„Tötungshandlungen in Fällen der Notwehr, bei der*

² Von 1991 bis 1995 soll es 799 Todesfälle aufgrund des Waffeneinsatzes gegeben haben. Wie viele davon bei Festnahmen erfolgten, ist unklar; vgl. *Gemalmaz* Türkiye'de Ölüm Cezası, 2001, S. 38.

³ Zwischen 2000 und 2010 verloren 431 Menschen ihr Leben, weil von Beamten das Feuer auf sie eröffnet worden war. Siehe den Bericht v. *Türközü/Özer* Türkiye İnsan Hakları Raporu 2009, 1.

⁴ ECHR 15th of April 2006, *Erdoğan and others v. Turkey*, Appl.nr. 19807/92; ECHR 31st of March 2005, *Adalı v. Turkey*, Appl.nr. 38187/97.

⁵ ECHR 27th of September 1995, *McCann v. United Kingdom*, Appl.nr. 18984/9; ECHR 2nd of September 1998, *Yasa v. Turkey*, Appl.nr. 22495/93; dazu *Dutertre* AİHM Kararlarından Örnekler, 2007, S. 30 ff; *Dönmezer* in: Kolluğun Silah Kullanma Yetkisi, 2005, S. 14 ff.

Vollstreckung von Festnahmeanordnungen und Haftbefehlen, bei der Verhinderung der Flucht eines Untersuchungs- oder Strafgefangenen, bei der Niederschlagung eines Aufstandes oder Aufruhrs und im Zuge der Ausführung von Anordnungen der zuständigen Behörde in Fällen der Ausnahmezustandsverwaltung und des Notstandes sowie in Zwangssituationen, für welche das Gesetz den Waffengebrauch zulässt“ (Art. 17 Abs. 4 tVerf). Diese Enumeration stellt eine Ausnahme zu Art. 17 Abs. 1 tVerf dar. In diesem Zusammenhang ist besonders hervorzuheben, dass die Befugnis zum Waffengebrauch zur Verhinderung der Flucht eines Verdächtigen oder Gefangenen erteilt wird und überdies als Folge des Schusswaffengebrauchs auch Tötungshandlungen gebilligt werden. Insofern legitimiert die Verfassung gesetzliche Regelungen, mit denen die Befugnis zum Waffengebrauch gegeben wird und als Folge der Ausübung dieser Befugnis die Tötung eines flüchtenden „*Verdächtigen, Festgenommenen oder Verurteilten*“ gebilligt wird. Die Anerkennung der Tötung eines Menschen durch den Gebrauch der Schusswaffe bei der Festnahme eines Flüchtenden als Ausnahme vom Recht auf Leben erscheint uns sowohl in der Verfassung aus dem Jahre 1982 als auch in Art. 2 Abs. 2 EMRK als eine bedenkliche Regelung.⁶ Die Tötung eines Menschen nur zur Verhinderung seiner Flucht zuzulassen, widerspricht den Grundsätzen eines Rechtsstaates.

Durch die Rechtsprechung des EGMR wurde diese zweifelhafte Regelung des Art. 2 der EMRK jedoch korrigiert. Der EGMR hat die Voraussetzungen für den Schusswaffengebrauch derart konkretisiert, dass das Lebensrecht des Einzelnen wirksam geschützt wird. Demnach gilt es nur dann nicht als eine Rechtsverletzung, wenn die Tötung als Folge einer Zwangssituation geschehen ist. In diesem Sinne müssen die Anwendung der Gewalt und deren konkrete Durchführung „*absolut zwingend*“ sein.⁷ In seiner Rechtsprechung betont das Gericht, dass zwischen der angewandten Maßnahme und dem angestrebten Ziel die Verhältnismäßigkeit eindeutig gewahrt sein muss und die angewandte Maßnahme die konkret erforderliche Intensität nicht übersteigen darf.

Insbesondere bei der Anwendung vorsätzlicher Gewalt, die eine Tötung verursachen kann, ist eine sorgfältige Vorbereitung notwendig, die auch die Planung und Kontrolle staatlichen Vorgehens umfasst. Bei der Bewertung derartiger Vorfälle sind nicht nur die Handlungen der Staatsbediensteten, welche die Gewalt angewandt haben, sondern alle Umstände des Vorfalls

⁶ *Özgenç* AT, 2009, S. 285.

⁷ ECHR 11th December 1982, *Farrell v. United Kingdom*, Appl.nr. 9013/80; ECHR 10th of July 1984, *Steward v. United Kingdom*, Appl.nr. 10044/82; ECHR 20th of December 2004, *Makaratzis v. Greece*, Appl.nr. 50385/99; ECHR 6th of July 2005, *Nachova v. Bulgaria*, Appl.nr. 43577/98.

zu berücksichtigen, also auch die Planung des Einsatzes und die Kontrolle der Beteiligten und des Ablaufs.⁸

Der EGMR hat sowohl in Bezug auf die Regelungen der Befugnis des Waffengebrauchs im türkischen Recht als auch bei der Anwendung dieser Befugnisse eine Vielzahl von Fehlern aufgezeigt. Hierbei wurden zwei Arten von Mängeln der türkischen Vorschriften festgestellt: Zum einen geht es um das „Ob“ des Waffengebrauchs, insofern, als nicht genau definiert ist, wann ein Waffengebrauch zulässig ist. Zum anderen wurde das „Wie“ bemängelt, also die Frage, in welcher Form für den Fall, dass ein Waffengebrauch zulässig ist, die Waffe angewendet werden darf.⁹

II. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Befugnis zum Schusswaffengebrauch

Die Befugnis zum Schusswaffengebrauch ist hauptsächlich in Art. 16 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei geregelt. In der alten Fassung des Gesetzes wurde zwischen fünf Gruppen von Zulässigkeitsgründen für den Einsatz von Waffen unterschieden: Notwehr, Festnahme von Flüchtigen, Nichtherausgabe von Waffen, Widerstand gegen Amtshandlungen sowie bewaffnete Handlungen gegen die Staatsmacht und staatliche Handlungen. Die zulässige Notwehr beschränkte sich auf Angriffe gegen die Beamten selbst und das Leben und die Geschlechtsehre anderer Personen. Ein Beamter, der mit dem Schutz einer Einrichtung beauftragt war, gegen die sich ein gegenwärtiger Angriff richtete, der nicht anders abgewehrt werden konnte, war ebenfalls befugt, eine Waffe einzusetzen.

Für den zulässigen Waffeneinsatz zur Festnahme Flüchtiger waren verschiedene Fallvarianten vorgesehen. Im Falle der Flucht eines wegen einer Straftat, für die eine schwere Strafe vorgesehen ist, Festgenommenen oder im Falle der Flucht eines Strafgefangenen oder einer der Polizei zum Transport übergebenen Person war der zulässige Waffeneinsatz auf den Fall beschränkt, dass die flüchtende Person den Warnungen der Polizei nicht folgt und eine Flucht oder ein Angriff auf die Beamten nicht anders abwendbar ist. Diese Bedingung galt auch, wenn bei einer Suche nach dem Verdächtigen, der auf frischer Tat betroffen worden war, „eine verdächtige Person“ aus dem durchsuchten Ort entflieht. Ebenso durfte die Waffe eingesetzt werden, wenn versucht wurde, eine Person festzunehmen, die einer Straftat

⁸ *Duterte* (Fn. 5) S. 51.

⁹ Vergleiche dazu ECHR 28th of March 2006, *Perk and others v. Turkey*, Appl.nr. 50739/99; ECHR 22nd of November 2005, *Kakoulli v. Turkey*, Appl.nr. 38595/97; ECHR 15th of April 2006, *Erdoğan and others v. Turkey*, Appl.nr. 19807/92.

verdächtigt wurde oder wegen einer Straftat verurteilt worden war, für die eine schwere Strafe vorgesehen war.

Im Jahr 2007 wurde Art. 16 neu gefasst, indem die Ausübung unmittelbaren Zwangs (vorher Zusatzartikel 6) und der zulässige Schusswaffeneinsatz gemeinsam in einem Stufensystem geregelt wurden. Als zulässige Gründe für den Schusswaffeneinsatz nennt Art. 16 die geltenden Notwehrregeln des Strafgesetzbuches, den Widerstand gegen polizeiliche Maßnahmen, der durch andere Formen des Zwangs nicht gebrochen werden konnte, und die Verhinderung der Flucht von Festgenommenen oder Verurteilten. Der Einsatz der Schusswaffe ist dabei erst nach einer mündlichen Warnung zulässig. Auf diese im Jahr 2007 vorgenommene Änderung der Norm wird später noch eingegangen.

Die türkische Gendarmerie als Teil der türkischen Armee übernimmt in ländlichen Gebieten polizeiliche Aufgaben und hat daher repressive und präventive Eingriffsbefugnisse. Daher gelten die Rechtsgrundlagen der Polizei zum Schusswaffengebrauch auch für die Gendarmerie.¹⁰

Ein weiteres Gesetz, welches die Befugnis zum Schusswaffengebrauch normiert, ist das Gesetz zur Verhinderung schwerer Eingriffe in die Sicherheit und Ordnung. Nach Art. 1 und 2 dieses Gesetzes dürfen Sicherheitsbeamte gegenüber „*bewaffneten Personen*“, gegen die bereits ein Haftbefehl ergangen ist oder die aufgrund einer Straftat flüchtig sind und „*die die Sicherheit und Ordnung gefährden, nach einer Aufforderung, sich zu ergeben, selbst von einer Schusswaffe Gebrauch machen.*“¹¹

In Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Ausnahmezustand und Art. 23 Abs. 2 des Notstandsgesetzes sind derartige Kompetenzen in großem Umfang vorgesehen. Danach kann „*bei Missachtung des Befehls zum Stehenbleiben unmittelbar und ohne zu zögern auf das Ziel geschossen werden.*“ Wie aus den beiden Gesetzen zu erkennen ist, kann bei Missachtung des Befehls, „*sich zu ergeben*“, die Schusswaffe gebraucht werden, ohne dass die Zielperson einer Straftat verdächtigt wird oder Angeklagter oder Verurteilter ist. Demzufolge kann ein Sicherheitsbeamter aufgrund eines beliebigen Grundes jemanden verdächtigen und ihn auffordern, sich zu ergeben, mit der Folge, dass er bei Missachtung dieses Befehls „*skrupellos*“ von der Schusswaffe Gebrauch machen kann.¹² Die besagten Gesetze sehen den Schusswaffengebrauch selbstverständlich auch im Falle der Notwehr vor. Sie enthalten jedoch, abgesehen von Vorschriften über die stufenweise An-

¹⁰ Siehe Art. 11 des Gesetzes über die Aufgaben und die Befugnisse der Gendarmerie.

¹¹ In Art. 11 Abs. 3 des inzwischen außer Kraft gesetzten Gesetzes Nr. 1918 über das Verbot und die Verfolgung des Schmuggels war ebenso geregelt, dass nach der Aufforderung, sich zu ergeben, von einer Schusswaffe Gebrauch gemacht werden konnte.

¹² *Özgenç AT*, 2009, S. 286.

wendung der Zwangsmittel, darüber hinaus keine weiteren Voraussetzungen für die Befugnis zum unmittelbaren Waffeneinsatz. Im Gesetz befindet sich keine Regelung über die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes oder einzelne Anforderungen an die Geeignetheit, Erforderlichkeit oder Angemessenheit im Hinblick auf den Eingriff in das Recht auf Leben.¹³

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Bestimmungen über den Schusswaffeneinsatz der Polizei und anderer Sicherheitsbehörden umfangreiche Ermächtigungen zum Einsatz von Waffen erteilen bzw. erteilt, die unüberschaubar, unbestimmt und kasuistisch geprägt sind. Aufgrund des Umstandes, dass ein Teil dieser Regelungen noch heute besteht, ist es durch den Waffengebrauch von Sicherheitsbehörden zu einer Vielzahl von Todesfällen gekommen. Die in diesem Zusammenhang durchgeführten Verfahren hat der türkische Kassationshof nicht im Sinne der Rechtsprechung des EGMR entschieden. Im Gegenteil hat der Kassationshof bei einer Abwägung zwischen dem Recht auf Leben und der Befugnis zum Waffengebrauch dem Letztgenannten den Vorrang eingeräumt. Diese Praxis des Kassationshofs wird nachfolgend mit einigen Fallbeispielen und den dazugehörigen Entscheidungen dargestellt.

III. Die Rechtsprechung des türkischen Kassationshofs

Bei einer Durchsicht der veröffentlichten Rechtsprechung des türkischen Kassationshofs zum tödlichen Schusswaffeneinsatz durch Beamte stellt sich ein Problem, das die Rechtsprechung des Kassationshofs generell kennzeichnet und sich erst in den letzten Jahren langsam ändert. Die äußerst knapp gefassten Urteile bieten kaum Ausführungen, mit denen die Auslegung einer Vorschrift oder die Subsumtion eines Sachverhalts unter eine Norm des Strafgesetzbuchs begründet wird. Verschärft wird dieses Problem noch dadurch, dass es trotz der hohen Anzahl von Todesfällen nur eine geringe Anzahl von veröffentlichten Entscheidungen des Kassationshofs gibt.

In einigen Urteilen des Kassationshofs wurde in Fluchtfällen, auch ohne dass ein Angriff gegeben war, eine Notwehrlage angenommen, die den Schusswaffeneinsatz rechtfertigt, ohne in den Fällen die einzelnen Voraussetzungen für einen Schusswaffeneinsatz zu prüfen. Beispielsweise wurde eine wegen Diebstahls gesuchte Person durch die Polizei und Gendarmerie erschossen, nachdem sie zuvor den Befehl der Polizei, „*stehen zu bleiben*“, nicht befolgte und trotz abgegebener Warnschüsse zunächst erfolgreich flüchten konnte.

¹³ Dazu *Güzel* in: TCK-CMK Semineri, 2007, S. 64 ff; *Özgenç* in: İstanbul Barosu Dergisi, Bd. 68, 1994, S. 90 ff.

Nach Ansicht des Kassationshofs lag für die Sicherheitsbeamten eine Notwehrlage vor, „*da es ihre Aufgabe war, den Beschuldigten zu fassen. Im Zeitpunkt der Ausführung von Anweisungen innerhalb ihres Aufgabenbereichs fallen jegliche Handlungen in den Bereich der Notwehr. Insofern ist die Tötung des Beschuldigten, der während der Verfolgung dem Befehl, sich zu ergeben, nicht nachkommt und die Warnschüsse ignoriert*“, durch Notwehr gerechtfertigt.¹⁴ In dem genannten Fall standen die Personalien des Beschuldigten fest, und sein möglicher Aufenthaltsort war begrenzt. Das bedeutet, dass es keine Herausforderung sein dürfte, den Beschuldigten mit einer Vielzahl von Sicherheitsbeamten unter effektiver Verfolgung festzunehmen. Dafür spricht, dass der Beschuldigte nach erstmaliger Flucht kurze Zeit später wieder aufgespürt werden konnte. Zudem hat der Verdächtige die Sicherheitsbeamten in keiner Weise angegriffen oder auf andere Art in eine gefährliche Lage gebracht. Er hat „*nur*“ die Flucht ergriffen.

Insofern lag nicht die für eine Notwehrlage notwendige Voraussetzung des „*gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs*“ vor. Dabei setzte Art. 49 Abs. 2 tStGB a. F. für das Vorliegen einer Notwehrlage einen Angriff auf das Leben oder die Geschlechtsehre voraus.

Der Kassationshof hat dagegen die Voraussetzungen der Notwehr nicht geprüft. Er hat, ausgehend von dem Festnahmebefehl und in der Absicht, die in diesem Fall angeklagten Sicherheitsbeamten freizusprechen, eine Notwehrlage angenommen. Dabei hätte das Gericht hier die sich aus dem Festnahmebefehl ergebende Ermächtigung zur Ausübung des unmittelbaren Zwangs und zum Gebrauch der Schusswaffe prüfen müssen. Es hätte also zunächst die Rechtmäßigkeit der Festnahme und, bei deren Bejahung, die Frage der Verhältnismäßigkeit des konkret angewandten Zwangs prüfen müssen. Daraus hätte sich eventuell die Befugnis zum Schusswaffeneinsatz in der erfolgten Weise ergeben können, d. h. der Strafausschlussgrund der gesetzlichen Befugnis. Auch bei Durchführung einer Festnahme kommt dagegen eine Notwehr nur bei einem Angriff des Verdächtigen auf die Polizeibeamten in Betracht. Nach den damals geltenden Vorschriften war der Waffengebrauch bei einer Festnahme nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Selbst wenn man annimmt, dass diese Regelungen unüberschaubar und auch zu weitgehend waren, boten sie keine Rechtfertigung für einen solchen Waffeneinsatz. Der Kassationshof hat sich jedoch überhaupt nicht mit der Befugnis zum Waffengebrauch auseinandergesetzt und im vorliegenden Fall bedenkenlos eine Notwehrlage angenommen, die unter keinen Umständen in Betracht kam.

In anderen Urteilen wurden die Voraussetzungen für den Waffeneinsatz geprüft, nachdem allgemein eine Zulässigkeit des Waffeneinsatzes für die

¹⁴ Urteil der 1. Strafkammer des Kassationshofs (1. CD) v. 18.11.1987 Nr. 4125/4031.

Festnahme festgestellt worden war. Beispielsweise lag einem erstinstanzlichen Gericht ein Fall vor, in dem die Polizei herbeigerufen wurde, weil eine Person mit einer Waffe bedroht wurde. Die Täter befanden sich in einem Pkw auf der Flucht. Im Laufe der Verfolgung durch die Polizei feuerte ein Polizeibeamter, nachdem er zuvor die Flüchtenden vergeblich zum Anhalten aufgefordert hatte, in Richtung des flüchtenden Fahrzeugs und traf einen der Verdächtigen tödlich. In diesem Fall verurteilte das Gericht den Polizeibeamten wegen Überschreitung der Zulässigkeitsgrenzen beim Einsatz der Schusswaffe. Der Gebrauch der Waffe sei im vorliegenden Fall nicht mehr von den Voraussetzungen für den Waffeneinsatz gedeckt gewesen. Der Kassationshof jedoch entschied im Revisionsverfahren, dass aufgrund des Umstands, dass sich beide Fahrzeuge in Bewegung befanden, die Polizisten keine andere Möglichkeit hatten, das Fluchtauto zu stoppen. Die Befugnis zum Waffengebrauch habe daher vorgelegen.¹⁵

Gegen diese Ansicht ist der Einwand zu erheben, dass sich zwar beide Fahrzeuge in Bewegung befanden, es sich bei dem Ort des Geschehens jedoch um einen kleinen Regierungsbezirk handelte. Insofern wäre es vor Ingebrauchnahme der Waffe möglich gewesen, das Fluchtauto eine gewisse Zeit zu verfolgen und andere Sicherheitskräfte während der Verfolgungsjagd heranzuziehen, um das Entkommen der Beschuldigten zu verhindern. Ein Schuss aus einem in Bewegung befindlichen Fahrzeug auf ein ebensolches Fahrzeug birgt demgegenüber ein hohes Risiko für das Leben der beteiligten Menschen. Der Einsatz der Schusswaffe war daher weder zur Festnahme notwendig, noch das letzte mögliche Mittel zur Verhinderung der Flucht, noch angemessen. Hier wäre es deshalb erforderlich gewesen festzustellen, dass die Befugnis zum Waffengebrauch überschritten wurde.

In verschiedenen Fällen weist der Kassationshof auf das verstärkte Vorkommen anarchistischer Vorfälle hin. Bemerkenswert ist dabei, dass er dabei keinen Zusammenhang zwischen dem konkreten Vorfall und den anarchistischen Vorfällen gerade in dem betreffenden Gebiet herstellt.

In einem Fall zog der Große Strafsenat des Kassationshofs als Argument für das Vorliegen eines Rechtsfertigungsgrundes nach Art. 49 Abs. 1 allerdings den Umstand heran, dass es „*in dem Gebiet verstärkt zu anarchistischen Vorfällen kam*“.¹⁶ Da die Verdächtigen bei ihrer Flucht in der Nacht zahlreiche Aufforderungen anzuhalten sowie Warnschüsse ignoriert hätten, direkt auf die Polizeibeamten zugefahren seien, die sie anhalten wollten, und es in dem Gebiet verstärkt anarchistische Vorfälle gegeben habe, hätten die Flüchtigen sich auf jede erdenkliche Weise verdächtig gemacht. Die im

¹⁵ 1. CD 18.10.1993 Nr. 1551/1982; 1. CD 14.05.2001 Nr. 2779/2090; Siehe auch das Urteil des großen Strafsenats des Kassationshofs (CGK) v. 04.05.1987 Nr. 18/246.

¹⁶ CGK 04.05.1987 Nr. 1-18/246.

Rahmen des Ausnahmezustandes eingesetzten Polizeibeamten hätten deshalb erkannt, dass die Flüchtigen nicht anders zu stoppen gewesen seien, und auf die Hinterreifen des Fahrzeugs das Feuer eröffnet. In der Folge verstarb das auf dem Rücksitz des flüchtigen Fahrzeugs befindliche Opfer durch Schüsse in Arm und Kopf.

Die Befugnis zum Waffeneinsatz stützt das Gericht dabei auf Art. 4 des Ausnahmezustandsgesetzes, der Sicherheitskräften, die auf Befehl der Ausnahmezustandskommandantur im Einsatz sind, eine Befugnis zum Einsatz der Waffe nach den Vorschriften des Polizeigesetzes und anderer Gesetze erteilt. Gemäß Art. 4 Abs. 2 des Ausnahmezustandsgesetzes dürfen die Sicherheitskräfte dabei gezielt und unverzüglich von der Waffe Gebrauch machen, wenn ihrem Befehl, sich zu ergeben, keine Folge geleistet wurde, ihnen bewaffnete Personen gegenüberreten oder Notwehr vorliegt.

Da das Gesetz als erste Voraussetzung des Schusswaffeneinsatzes auf die für die jeweiligen Beamten geltenden Gesetze verweist, wären hier zunächst die Voraussetzungen des Schusswaffengebrauchs im Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei zu prüfen. In Betracht käme hier Widerstand gegen Amtshandlungen der Polizei, der nach Art. 16 tPABG a. F. den Polizeibeamten eine Befugnis zum Schusswaffeneinsatz erteilt. Dazu wäre zu prüfen, inwieweit die Flüchtigen lediglich geflüchtet sind oder sich mit ihren Handlungen direkt gegen die Polizeibeamten gewendet haben. Die Feststellung, dass sich die Flüchtigen in jeder Weise verdächtig gemacht haben, deutet jedoch eher darauf hin, dass das Gericht einen Grund für den Waffeneinsatz bei der Festnahme prüfen wollte, da dieser mit dem Ziel der Festnahme nach dem alten Art. 16 tPABG nur bei bestimmten Straftaten zulässig ist. Hier wäre eventuell auch zu prüfen, inwieweit die Flüchtigen bei ihrer Flucht schwere Straftaten begangen haben. Eine solche Prüfung oder Begründung findet sich in dem Urteil jedoch nicht. Auf jeden Fall unzureichend für eine Festnahme unter Einsatz von Schusswaffen wäre aber der durch beharrliche Flucht und anarchistische Vorfälle in der Gegend genährte Verdacht der Polizeibeamten.

Das Gericht entschied mehrfach, dass sich die Befugnis zum Waffeneinsatz daraus ergebe, dass sich der Staat „in Zeiten erheblicher Anarchie“ befände.¹⁷ Unabhängig davon, ob sich der ganze Staat bzw. die Region des konkreten Tatorts tatsächlich im Zustand der Anarchie befand, ist hier in aller Deutlichkeit zu kritisieren, dass weder eine konkrete Auswirkung der allgemeinen Situation auf den Fall geprüft wurde, noch eine Prüfung der gesetzlich geregelten Voraussetzungen für einen Waffeneinsatz erfolgte, sondern dieser über einen allgemeinen Notwehrzustand gerechtfertigt wurde. Dieser allgemeine Zustand wäre jedoch allenfalls in der Frage der

¹⁷ So etwa das Urteil I. CD 15.04.1987 Nr. 1285/1248.

Schuld zu erörtern. Zu prüfen wäre sodann, ob das Überschreiten der Grenzen für einen zulässigen Waffeneinsatz eventuell auf einer durch die allgemeine Situation begünstigten Fehleinschätzung der konkreten Lage beruhte und dies wegen subjektiver Annahme einer Befugnis eine Bestrafung ausschließe. Dieser Lösungsweg ist denkbar, da sich die Polizeibeamten der Türkei in dieser Zeit aufgrund zahlreicher staatsfeindlicher Attentate oft in Lebensgefahr befanden. Dies rechtfertigt jedoch keine allgemeine Notwehrsituation oder eine generelle Befugnis zum Waffengebrauch, sondern kann höchstens die konkrete Gefahreinschätzung des Beamten rechtfertigen.

Mit der Annahme einer allgemeinen Notwehrsituation oder einer allgemeinen Befugnis zum Waffengebrauch wurde jedoch versucht, die „*gegen Verbrechen kämpfenden*“ Sicherheitsbehörden um jeden Preis freizusprechen. Dies gilt auch für die Begründung der „*Unerfahrenheit*“ einfacher Sicherheitsbeamter, die teilweise als allgemeine Begründung für einen derartigen Gebrauch der Schusswaffe herangezogen wurde. Dies kann nur bei der Prüfung der konkreten Beweggründe des Beamten berücksichtigt werden und allenfalls bei der Feststellung der Schuld erfolgen.¹⁸

In einer weiteren Gruppe von Fällen kam es faktisch zu einer doppelten Anwendung von Strafmilderungsgründen nach einem Schusswaffeneinsatz mit tödlichem Ausgang. Das türkische Strafgesetzbuch normierte in Art. 49 tStGB a. F. drei Strafausschließungsgründe. Überschreitet der Täter bei Ausübung der Notwehr oder der gesetzlichen Befugnis die Grenzen derselben, sah Art. 50 tStGB a. F. eine Strafmilderung vor. Diesbezüglich war bei einer Tötung im Rahmen eines generell berechtigten Schusswaffeneinsatzes, der aber keine Berechtigung zur Tötung enthielt, wegen Überschreitung der Grenzen der Befugnis die Strafmilderungsvorschrift des Art. 50 tStGB a. F. anzuwenden. Bei den Tötungsdelikten war wiederum die Körperverletzung mit Todesfolge als privilegierte Form der Tötung mit einer Strafmilderung versehen (Art. 452 tStGB a. F.).

In einem derartigen Fall waren in einer Protestaktion Beamte der Stadtverwaltung und die Sicherheitsbeamten mit Steinen beworfen und ihre Fahrzeuge zerstört worden. Die Sicherheitsbeamten versuchten, die aufgebraachte Menschenmenge mit Warnschüssen in die Luft auseinanderzutreiben. Danach spürten die Sicherheitsbeamten in Gruppen von zwei bis drei Beamten die Schlüsselfiguren dieser gewalttätigen Proteste auf einem recht unübersichtlichen Grundstück auf. Ein Verfolgter kam dem „*Stopp*“-Befehl der Sicherheitsbeamten nicht nach und setzte seine Flucht fort. Obwohl er nicht bewaffnet war, eröffnete ein Beamter das Feuer auf ihn und traf ihn tödlich am Kopf. Das erstinstanzliche Gericht verurteilte den Beamten, weil er seine Befugnis zum Schusswaffengebrauch deutlich überschritten habe.

¹⁸ Özgenç AT, 2009, S. 292.

Nach Bestätigung dieses Urteils in der Revision wurde es aufgrund der Beschwerde der Generalstaatsanwaltschaft dem Großen Strafsenat des Kassationshofs vorgelegt. Der Große Strafsenat stellte fest, dass die Befugnis zum Schusswaffengebrauch nicht mit einer „*Legitimation zum Töten*“ gleichgesetzt werden dürfe¹⁹ und daher diese Befugnis im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen ausgeübt werden müsse. Dagegen habe der Sicherheitsbeamte im konkreten Fall „*unmittelbar auf den Kopf des Flüchtligen geschossen, obwohl er in dieser Situation die Waffe nur auf Körperteile richten durfte, deren Verletzung keine tödlichen Folgen hervorruft.*“ Damit habe er den gesetzlichen Rahmen zum Schusswaffengebrauch deutlich überschritten. Das Gericht geht also davon aus, dass hier nicht ein versehentlicher Schuss erfolgte, sondern ein auf den Kopf gerichteter Schuss, der so nicht erfolgen durfte. Insofern war hier aufgrund des Umstandes, dass ein Überschreiten der Grenzen des gesetzlich zulässigen Waffeneinsatzes durch eine vorsätzliche Tötung vorlag, die Strafmilderung des Art. 50 tStGB a. F. anzuwenden.²⁰

Geht das Gericht jedoch davon aus, dass ein Überschreiten der gesetzlichen Befugnis durch einen auf den Kopf gerichteten Schuss vorliegt, unterstellt es, dass der Täter die Waffe willentlich auf den Kopf richtete. Hätte er die Waffe nicht willentlich auf den Kopf des Flüchtligen gerichtet, so hätte es auch keine Überschreitung seiner Befugnisse annehmen können.

Darüber hinaus stellt sich ein zweites Problem: Art. 452 tStGB a. F. sah die Körperverletzung mit Todesfolge als einen Strafmilderungsgrund des Tötungsdelikts vor. Das Gericht wendete nun diesen Strafmilderungsgrund an und nahm sodann eine zweite Strafmilderung nach Art. 50 tStGB a. F. auf diese bereits gemilderte Strafe vor, da zwar unmittelbar auf den Kopf geschossen worden sei, aber kein Tötungsvorsatz vorgelegen habe.²¹ Da sich dies nicht auf einen besonderen Verlauf des Vorgangs stützte (etwa eine normalerweise ungefährliche Handlung, die durch besondere Umstände zum Tode führte), sondern lediglich darauf, dass der Beamte mit dem Ziel der Festnahme gehandelt und nicht die Tötung beabsichtigte, wird hier ein und derselbe Umstand faktisch zweimal als Strafmilderungsgrund benutzt. Würde es sich um ein Delikt lediglich mit Verletzungsabsicht handeln, würde hier keine Überschreitung der Grenzen der Befugnis vorliegen, also wäre auch Art. 50 tStGB a. F. nicht anwendbar.

¹⁹ CGK 06.10.1986 Nr. 199/419.

²⁰ Inwieweit die Anwendung des Art. 50 a. F. auch bei vorsätzlichen Überschreitungen zulässig ist, war umstritten. Der Kassationshof hat ständig eine Strafmilderung nach Art. 50 auch angewandt, wenn die Überschreitung der Grenzen des jeweiligen Rechtfertigungsgrundes vorsätzlich erfolgte. Zust. *Önder* AT Bd II-III, 1992, S. 223 ff; a. A. *İçel/Sokullu-Akinci/Özgenç/Sözüer/Mahmutoglu/Ünver* Verbrechenlehre, 2000, S. 192 ff.

²¹ In diese Richtung siehe CGK 06.10.1986 Nr. 199/419 und 26.04.1982 Nr. 42/164.

Zwar bestimmt der Kassationshof in derartigen Urteilen nicht die konkrete Strafhöhe. Jedoch ist allgemein bekannt, dass der Waffeneinsatz durch Sicherheitsbeamte mit tödlichem Ausgang für den Flüchtenden z. B. mit Freiheitsstrafe unter einem Jahr bestraft wird, die sodann zur Bewährung ausgesetzt wird. Faktisch zieht die Strafe also keine Folgen für den Beamten nach sich. Dies ist die Antwort auf die Frage, warum der Kassationshof auch bei vorsätzlicher Tötung neben der Strafmilderung des Art. 50 tStGB a. F. zusätzlich noch Art. 452 tStGB a. F. heranzieht: um eine entsprechende Strafmilderung vornehmen zu können.²² Wie bereits dargelegt, widerspricht dies dem Sinn und Zweck der genannten Normen. Hinzu kommt, dass bei Überschreitung des Notwehrrechts durch Zivilpersonen die genannten Normen nicht dergestalt angewendet werden, um eine Strafmilderung in solchem Maße vorzunehmen.²³

Demgegenüber vertritt der Kassationshof nach Einführung des neuen tStGB die Ansicht, dass der Waffeneinsatz von Sicherheitsbeamten auf Flüchtende nicht zulässig ist, solange der Flüchtende nicht aktiv Widerstand leistet und von ihm keine Angriffe ausgehen.²⁴ Im neuen türkischen StGB gibt es keine mit Art. 50 tStGB a. F. vergleichbare Regelung der vorsätzlichen Überschreitung der Notwehrgrenzen. Vielmehr besagt Art. 27 Abs. 1 tStGB n. F., dass der Täter, wenn er die Grenzen eines Rechtfertigungsgrunds ohne Vorsatz überschreitet, nur mit der um ein Sechstel bis ein Drittel reduzierten Strafe für die fahrlässige Straftat bestraft werden darf, falls die Tat auch bei fahrlässiger Begehung mit Strafe bedroht ist.²⁵ Werden die Rechtfertigungsgründe dagegen vorsätzlich überschritten, so wird der Täter wegen Begehung dieser vorsätzlichen Tat bestraft, ohne dass eine Strafmilderung erfolgt. Art. 27 Abs. 1 tStGB n. F. gewährt also nur für die fahrlässige Überschreitung der Grenzen der Notwehr eine Strafmilderung.

In einigen Urteilen hat sich das Gericht mit der strafrechtlichen Verantwortung überhaupt nicht befasst, obwohl ein Irrtum über die tatsächlichen Voraussetzungen der Befugnis zum Waffengebrauch gegeben war. Einem dieser Urteile lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Gendarmerie wurde gewarnt, dass ein Angriff einer Terrororganisation auf ihren Stützpunkt erfolgen würde. Kurz darauf wurden *„in der Dunkelheit auf einem Berg mehrere Personen gesichtet, die dem Befehl der Gendarmerie, stehen zu bleiben, nicht nachkamen, und deren Lichtkegel sich immer mehr näherte. Daraufhin entschloss sich die Gendarmerie, auf diese Personen das Feuer zu eröffnen, da sie irrrig davon ausging, dass es sich hierbei um Terroristen*

²² Etwa CGK 22.03.2005 Nr. 1-219/3; so auch 1. CD 13.03.1991 Nr. 509/700.

²³ CGK 17.11.1986 Nr. 338/520; CGK 22.05.1995 Nr. 80/158.

²⁴ 1. CD 24.05.2006 Nr. 4110/2101.

²⁵ Sözüer ZStW 119 (2007), 731.

handelte.“ Jedoch stellte man im Nachhinein fest, dass es sich bei den Getöteten um zwei ältere Menschen gehandelt hatte, „die, um das Ramadangebete zu verrichten, mit zwei Gaslampen unterwegs waren.“ Das erstinstanzliche Gericht hat die Gendarmen aufgrund der Überschreitung ihrer Befugnisse unter Anwendung der Strafmilderung des Art. 50 tStGB a. F. verurteilt. Das Gericht hat hier zwar nicht das Vorliegen eines Irrtums geprüft, unter Anwendung der geltenden Vorschriften aber versucht, eine dem Vorfall angemessene Lösung zu finden.²⁶

Dagegen hat der Kassationshof im besagten Fall das erstinstanzliche Urteil mit der Begründung aufgehoben, dass der Waffengebrauch der Gendarmerie im Rahmen ihrer Befugnis erfolgte, sodass die Angeklagten gem. Art. 49 Abs. 1 tStGB a. F. freizusprechen seien.²⁷

Geht man tatsächlich davon aus, dass die Gendarmen zur Abwehr eines bevorstehenden Angriffs aufgrund ihrer Befugnisse aus dem Dienstgesetz der Armee gehandelt haben, so bliebe immer noch die Frage, wie der Irrtum der Gendarmen über die bevorstehende Situation und die beiden Personen zu behandeln ist. Im alten StGB gab es zwar keine Regelung des Irrtums, der Irrtum war aber in der Rechtsprechung und Lehre dann anerkannt, wenn es sich um einen wesentlichen Irrtum handelte.²⁸ Wenn, wie im vorliegenden Fall, die Sicherheitsbeamten irrig von einem bevorstehenden Angriff ausgehen und durch den Waffengebrauch die „Angreifer“ tödlich verletzen, dann ist ein Irrtum über die Voraussetzungen der Befugnis zum Waffeneinsatz gegeben, dessen Vermeidbarkeit zu prüfen ist. Bedenklich ist hier insbesondere, dass der Kassationshof in solchen Fällen das Vorliegen des Irrtums und seine Auswirkungen noch nicht einmal prüft. Das wiederholt sich auch in anderen, ähnlich gelagerten Fällen in der Rechtsprechung des Kassationshofs.²⁹

Im neuen türkischen StGB ist dagegen der Irrtum vollumfänglich geregelt. Irrt der Täter über die tatsächlichen Voraussetzungen einer Straftat, wird er nach Art. 30 tStGB n. F. nicht bestraft, wenn der Irrtum unvermeidbar war. Gem. Art. 30 Abs. 3 führt auch der unvermeidbare Irrtum über die tatsächlichen Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrunds zur Straflosigkeit des Täters.³⁰

Der Grund für die besonders nachsichtigen Urteile des Kassationshofs, die auch nicht im Einklang mit den damals geltenden Vorschriften standen,

²⁶ Özgenç AT, 2009, S. 412 Anm. 757.

²⁷ 1. CD 08.06.1999 Nr. 505/2223; krit. Şirin in: Kolluğun Silah Kullanma Yetkisi, 2005, S. 88.

²⁸ Siehe: İçel/Sokullu-Akıncı/Özgenç/Sözüer/Mahmutoğlu/Ünver (Fn. 20) S. 114; Dönmezer/Erman Nazari ve Tatbiki Ceza Hukuku, Bd II, 1994, S. 26 ff.

²⁹ Özgenç AT, 2009, S. 399; Şirin (Fn. 25) S. 90 f.

³⁰ Sözüer ZStW 119 (2007), 722.

ist die weitverbreitete Meinung, dass Sicherheitsbeamte gegen das „*Verbrechen kämpfen*“ und daher „*besonders schutzbedürftig sind und in der Öffentlichkeit nicht geschwächt werden dürfen*“. Der frühere Vorsitzende des Großen Strafsenats des Kassationshofs erklärte, dass „*der Kassationshof die einschlägigen Normen oftmals zum Vorteil der Sicherheitsbeamten ausgelegt hat*“.³¹ Diese falschen Urteile sind auch ein Grund dafür, dass die Befugnis zum Waffengebrauch immer noch unsachgemäß und unverhältnismäßig ausgeübt wird.

IV. Die Entwicklung nach den Reformen der letzten Jahre

Im Jahre 2007 wurde Art. 16 tPABG neu gefasst. Danach dürfen die Polizeibeamten nunmehr in drei Fällen von der Waffe Gebrauch machen: Notwehr, Widerstand gegen Amtshandlungen und Festnahme. Für die Notwehr verweist das Polizeigesetz auf die entsprechenden Regelungen des tStGB. Der dritte Fall des berechtigten Waffeneinsatzes ist die Festnahme einer flüchtigen Person, gegen die eine Festnahmeanordnung, ein Haftbefehl oder eine Vorführungsanordnung vorliegt oder die als verdächtige Person auf frischer Tat betroffen wird.³² Die Polizei darf dabei die Schusswaffe einsetzen, wenn eine Festnahme auf andere Weise nicht möglich ist. Der Einsatz der Waffe darf nur dem Ziel der Festnahme dienen und auch nur in dem Maße erfolgen, wie dies für die Festnahme erforderlich ist. Auch in diesen Fällen muss der Schusswaffengebrauch in drei Stufen erfolgen: Erstens ist er anzudrohen. Die Androhung ergeht in der Regel mündlich und sollte in einer akustisch wahrnehmbaren Weise erfolgen. Ist die Warnung nicht wirksam, muss danach zweitens ein Warnschuss abgegeben werden. Setzt der Täter trotz des Warnschusses seine Flucht fort, dürfen drittens Schusswaffen gegen die Person nur zur Vereitelung der Flucht oder zur Ergreifung der Person gebraucht werden.³³ Durch die Reduktion der Alternativen und die ausdrücklichen Beschränkungen der Befugnis werden die in der Rechtsprechung des EGMR zum Ausdruck gebrachten Schranken im Gesetz festgehalten.

In der Praxis wurde die Befugnis zum Einsatz von Schusswaffen lange Zeit nahezu als Befugnis zum Töten angesehen. Mit der Betonung des Zwecks der Festnahme und der Beschränkung auf das erforderliche Maß

³¹ Şirin (Fn. 27) S. 89.

³² Im türkischen Recht ergeht eine Festnahmeanordnung mit dem Ziel einer vorläufigen Festnahme, der Festnahme aufgrund eines Haftbefehls oder zur Vollstreckung eines rechtskräftigen Urteils.

³³ Yaşar/Gökcan/Artuç Yorumlu-Uygulamalı Türk Ceza Kanunu, 2010, S. 600 ff.

sollte nunmehr klar sein, dass das gesetzlich legitimierte Ziel eines Waffeneinsatzes hier nur die Festnahme einer lebendigen Person sein darf. Auch jede Verletzung der Person, insbesondere durch Schusswaffen, muss danach eine Ausnahme sein. Die lebensgefährliche Verletzung einer Person oder gar der gezielte Todesschuss für eine Festnahme sind nach diesen Regelungen ein klarer Gesetzesverstoß.³⁴ Erfolgt er vorsätzlich, entfällt auch jede Strafmilderung wegen gesetzlich zulässigen Schusswaffeneinsatzes. Ein gezielter Todesschuss ist damit nur möglich unter den Voraussetzungen der Notwehr und den Voraussetzungen der Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit, denen jedes, auch das nach den Vorschriften des tStGB zulässige, Verhalten der Polizeibeamten, unterliegt. Die Voraussetzung für den Schusswaffeneinsatz, dass „*die Flucht nicht anders als durch Schusswaffeneinsatz vereitelt werden kann*,“ ist dabei lange Zeit falsch interpretiert und auf die jeweilige Festnahmesituation beschränkt worden. Sie stellt jedoch eine wesentliche Einschränkung dieser Befugnis dar, die in den meisten Fällen einen Einsatz der Schusswaffe ausschließt. Sie ist im Gesetz als unabdingbare Voraussetzung formuliert und nicht auf die konkrete Festnahmesituation beschränkt. In einem Rechtsstaat dürfte es den entsprechenden Behörden grundsätzlich möglich sein, eine Person ohne Waffengewalt festzunehmen. Insbesondere bei Verdächtigen, die den Behörden bekannt sind, also etwa per Haftbefehl gesuchten Personen, über die es mithin ein bestimmtes Maß an Informationen gibt, dürfte eine Festnahme früher oder später möglich sein. Auch bei einem auf frischer Tat angetroffenen Verdächtigen, dessen Personalien bekannt sind, ist daher eine Festnahme ohne Waffeneinsatz möglich. Dies muss jedenfalls im Einzelfall entschieden werden und der jeweilige Beamte muss im konkreten Fall prüfen, inwieweit eine solche spätere Möglichkeit der Festnahme besteht. Der insoweit eindeutige Wortlaut der Vorschrift macht den Einsatz von Schusswaffen bei einer Festnahme zur absoluten Ausnahme.

Wenn schließlich die Flucht nicht anders als durch Schusswaffeneinsatz vereitelt werden kann, muss der Beamte die Waffe in „*angemessener Form*“ einsetzen und zumindest versuchen, den Flüchtenden „*nicht lebensgefährlich zu verletzen*.“ Bedenkt man, dass sich der flüchtende Täter in diesen Situationen in Bewegung befindet, ist selbst beim Versuch eines gezielten Schusses in die Beine das Risiko hoch, den Täter lebensgefährlich zu verletzen. In solch einer Lage sind die Beherrschung der Waffe und die Ausbildung des Beamten von enormer Bedeutung, denn der Einsatz der Waffe ist nur in dem Maße zulässig, in dem er zur Festnahme erforderlich ist. Die gesetzliche Befugnis zum Einsatz von Schusswaffen ist nicht allgemein für Personen vorgesehen, die an einer Festnahme beteiligt sind, sondern richtet

³⁴ Özgenç AT, 2009, S. 284.

sich an Beamte mit polizeilichen Befugnissen, von denen eine Ausbildung an der Waffe erwartet werden kann. Es ist Aufgabe des Staates, diese Ausbildung zu sichern. Derzeit muss man wohl davon ausgehen, dass nur wenige Beamte mit polizeilichen Befugnissen in der Türkei so gut ausgebildet sind, dass sie einen flüchtenden Täter durch einen Schuss so stoppen können, dass er nicht lebensgefährlich verletzt wird. Die mangelnde oder zu weit zurückliegende Ausbildung oder die mangelnde Befähigung des Beamten, die Waffe so einzusetzen, wie es nach dem Gesetz erforderlich ist, stellt jedoch keinen Entschuldigungsgrund dar. Kommt es beim Schusswaffeneinsatz zum Tode des Betroffenen aufgrund von Umständen, mit denen der Beamte nicht rechnen musste, und hat der Beamte sich an die gesetzlichen Bedingungen gehalten, würde dies keine Verletzung des Rechts auf Leben darstellen. Aber auch gut ausgebildete Polizeibeamte müssen bei ihrem Einsatz beachten, dass der Gebrauch der Schusswaffe immer – selbst bei einem gezielten Schuss eines erfahrenen Beamten etwa auf die Füße des Flüchtigen – eine Gefahr für das Leben der betroffenen Person darstellt, da dies oft auch durch äußere Umstände beeinflusst werden kann, die der Beamte nicht unter seiner Kontrolle hat, wie etwa die Geschwindigkeit oder die Entfernung zum Täter. Da die gesetzliche Regelung des Schusswaffeneinsatzes sehr restriktiv formuliert ist, und die Risiken eines solchen Einsatzes den Beamten bekannt sind, stellt die Überschreitung der Befugnis zum Schusswaffeneinsatz regelmäßig ein Tötungsdelikt dar.

V. Fazit

Die in der Türkei durchgeführten Gesetzesänderungen in Bezug auf die Befugnis der Polizeibeamten zum Schusswaffeneinsatz haben zu einer größeren Konformität mit den Grundsätzen des EGMR geführt. Jedoch müssen die Neuregelungen stets im Lichte der Rechtsprechung des EGMR ausgelegt werden. Schließlich kommt es auch nach den Neuregelungen infolge des Schusswaffeneinsatzes zum Verlust von Menschenleben. Der große Unterschied besteht jedoch darin, dass nun etwaige Anklagen gegen Sicherheitsbeamte auch zu einer Verurteilung führen.